Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

RRB Nr. 2007/1104 vom 25. Juni 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992')

beschliesst:

1. Einreihung von Funktionen und Einstufung von Personen; Beschreibung von Stellen

§ 1. Begriffe

¹ Einreihung bedeutet die Zuweisung einer Funktion zu einer Lohnklasse nach § 239 des Ge-samtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004 (GAV)²)

² Einstufung bedeutet die Zuweisung einer Person zu einer Erfahrungsstufe innerhalb einer Lohnklasse.

§ 2. Einreihung und Einstufung in Verwaltung, Anstalten und kantonalen Schulen

¹ Für die Einreihung in Verwaltung, selbständigen Anstalten und kantonalen Schulen sowie für die Einstufung ist das Personalamt zuständig, soweit die Lohnklassen 1-23 betroffen sind; das Personalamt handelt auf Vorschlag der Dienststelle. Bei Differenzen entscheidet der Regierungs-rat.

² Für die Einreihung und die Einstufung ab der Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat zuständig.

§ 3. Einreihung und Einstufung an den Gerichten Für die Einreihung und Einstufung an den Gerichten ist die Gerichtsverwaltungskommission zu-ständig.

§ 4. Einreihung und Einstufung bei der Solothurner Spitäler AG

¹ Für die Einreihung bei der Solothurner Spitäler AG ist das Personalamt zuständig, es handelt auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

² Für die Einstufung ist die Solothurner Spitäler AG zuständig.

⁾ BGS 126.1.

²) BGS 126.3.

§ 5. Einreihung und Einstufung an Volksschule und Kindergärten

¹ Für die Einreihung an Volkschule und Kindergärten ist das Personalamt zuständig. Es handelt auf Vorschlag des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

² Für die Anwendung der Spezialbestimmungen von §§ 386-394 GAV ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig. Im Rahmen dieser Spezialbestimmungen entscheidet es in beson-deren, nicht geregelten Fällen auch über die Zuweisung zu einer Lohnklasse.

³ Für die Einstufung ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

§ 6. Stellenbeschreibung

¹ Die Stellenbeschreibung ist ein Hilfsmittel zur Einreihung und ein Führungsinstrument.

² Die Departemente, die Anstalten, die Gerichtsverwaltungskommission und die Solothurner Spi-täler AG sorgen dafür, dass für alle Stellen in ihrem Bereich Stellenbeschreibungen erstellt wer-den.

³ Das Personalamt erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Form der Stellenbeschreibungen.

2. Besetzung von Stellen

§ 7. Stellenausschreibung (§ 15 Abs. 1 StPG)

Die für die Ausschreibung zuständige Wahl- oder Anstellungsbehörde schreibt neu zu besetzen-de Stellen bei Bedarf zumindest im Internet, bei Stellen in Verwaltung, kantonalen Schulen und Gerichten auch im Amtsblatt, öffentlich aus. Ein Bedarf liegt in der Regel vor, wenn die Stelle nicht intern besetzt wird.

§ 8. Zuständigkeit für die Stellenausschreibung

¹ Zuständig für die Ausschreibung einer Stelle sind:

- a) das Personalamt für:
 - die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten;
 - den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn sowie für den Direktor oder die Direktorin der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Pensions-kasse Solothurn;
 - den Direktor oder die Direktorin der land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof;
 - 4. die Angehörigen des Polizeikorps;
 - die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen;
- b) die Gerichtsverwaltungskommission für:
 - die Arbeitnehmenden der Gerichte;
- c) die Solothurner Spitäler AG für: die Arbeitnehmenden der Spitäler;

- d) die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn, die Solothurnische Gebäudeversicherung und die Kantonale Pensionskasse Solo-thurn für:
 - die ihnen unterstellten Arbeitnehmenden:
- e) die haus- und landwirtschaftliche Schule Wallierhof für: die Landwirtschaftslehrpersonen, die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes;
- f) die Schulgemeinden für:
 - die Lehrpersonen der kommunalen Kindergärten.
- ² Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die Spezialgesetzgebung.
- ³ Das Stellenausschreibungsverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt wer-den, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

§ 9. Stelleninserat (§ 15 Abs.3 StPG)

¹ Das Stelleninserat enthält die Beschreibung des Aufgabenbereichs, die Wahl- oder Anstel-lungsvoraussetzungen, die Anmeldefrist von mindestens 10 Tagen und die Adresse zur Einrei-chung der Bewerbung, welche von der für die Ausschreibung zuständigen Dienststelle bezeich-net wird.

² Das Personalamt erlässt Weisungen über die Form der Stellenausschreibungen.

§ 10. Bewerbungen

¹ Die Dienststellen, bei denen die Bewerbungen einzureichen sind, prüfen diese auf ihre Voll-ständigkeit und bestätigen deren Eingang unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist.

² Das Personalamt stellt die bei ihm eingegangenen Bewerbungen der Dienststelle, welche eine Stelle zu besetzen hat, laufend zu.

³ Das Personalamt erstellt für den Regierungsrat nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Verzeich-nis aller eingegangenen Bewerbungen für alle Verwaltungsstellen, die vom Regierungsrat be-setzt werden. Wenn der Kantonsrat Wahlbehörde ist, wird das Verzeichnis der Bewerbungen dem Regierungsrat und den Parlamentsdiensten zugestellt.

§ 11. Auswahlverfahren

¹ Die Dienststellen, bei welchen eine Stelle neu zu besetzen ist, führen das Auswahlverfahren durch.

² Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt werden, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

³ Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Kantonsrat gewählt werden, richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates. 1)

§ 12. Anstellungsantrag

¹ Die zur Durchführung des Auswahlverfahrens zuständige Dienststelle unterbreitet dem Personalamt auf dem Dienstweg den begründeten Anstellungsantrag, soweit die Anstellung nicht in ihre Kompetenzen fällt.

¹⁾ BGS 121.11.

126.31

- ² Wenn der Regierungsrat für die Anstellung zuständig ist, unterbreitet das Personalamt dem Regierungsrat auf dem Dienstweg den Anstellungsantrag zusammen mit einem Vorschlag zur Festsetzung des Lohnen.
- ³ Die Gerichte sowie die Gerichtsverwaltung unterbreiten ihren Anstellungsantrag der Gerichts-verwaltungskommission. Vorgängig holen sie beim Personalamt einen Vorschlag zur Festset-zung des Lohnes ein.

§ 13. Wahl- und Anstellungskompetenz (§ 19 StPG)

- ¹ Der Kantonsrat wählt die in Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung aufgeführten Beamten oder Beamtinnen sowie den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.
- ² Das Personalamt stellt die Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten und der kantonalen Schulen an, wenn der Lohn im Rahmen der Lohnklassen 1 bis 23 (§ 239 GAV) festge-setzt wird. Stimmt das Personalamt dem Antrag des Departements nicht zu, entscheidet der Regierungsrat. Wird der Lohn in einer höheren Lohnklasse festgesetzt, ist für die Anstellung der Regierungsrat zuständig.
- ³ Die Gerichtsverwaltungskommission stellt die Angestellten der Gerichte und der Gerichtsver-waltung an.
- ⁴ Die Solothurner Spitäler AG stellt die Arbeitnehmenden der Spitäler an.
- ⁵ Die land- und hauswirtschaftliche Schule Wallierhof stellt die Hausangestellten und das Perso-nal des Gutsbetriebes an.
- ⁶ Für die Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärten gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 14. Anfangslohn

Das Personalamt kann Richtlinien zur Festsetzung des Anfangslohnes (§ 131 GAV) erlassen.

3. Zuständigkeiten

3.1 Allgemein

§ 15. Instruktion von Beschwerden

- ¹ Das Finanzdepartement instruiert Beschwerden, die nach § 53 des Staatspersonalgesetzes beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² 34 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)vom 15. November 1970¹) ist anwendbar.

§ 16. Vermögensrechtliche Ansprüche: Stellungnahme und Vertretung des Kantons

¹ Das Finanzdepartement nimmt namens des Kantons zu vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Beamten- oder Anstellungsrecht Stellung. Es vertritt den Kanton vor Gericht.

¹⁾ BGS 124.11.

² Die Solothurner Spitäler AG nimmt selbst Stellung und tritt selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

³ Die Gemeinden nehmen zu vermögensrechtlichen Ansprüchen der Volksschul- und Kindergar-tenlehrpersonen Stellung und treten selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den ver-mögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

3.2 Verwaltung und kantonale Anstalten

- § 17. Zuständigkeiten im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) Für die nachstehend genannten Tätigkeiten nach GAV sind zuständig:
- a) Inkasso des Solidaritätsbeitrages (§ 28 GAV): das Personalamt:
- Beendigung des Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (§ 47 Abs. 1 GAV):
 die Anstellungsbehörde:
- vereinbarung einer Abgangsentschädigung (§§ 47 Abs. 3 und 53 Abs. 1 GAV):
 - der Regierungsrat;
- d) Anordnung von Blockzeiten (§ 83 GAV): der Chef oder die Chefin eines Amtes;
- e) Verweigerung des Ferienlohnes wegen Schwarzarbeit (§ 99 Abs. 2 GAV):
 - das Personalamt;
- f) Kürzung des Ferienanspruchs (§ 107 GAV): das Personalamt:
- g) Festsetzung des Anfangslohns (§ 131 GAV): das Personalamt;
- Einstufung in eine Einstiegsklasse (§ 132 GAV): das Personalamt:
- i) Verweigerung des Erfahrungszuschlags (§ 133 Abs. 2 GAV): das Personalamt;
- j) Kontrolle der Auslagen für Dienstreisen (§ 158 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- k) Kontrolle der Kilometerentschädigungen (§ 165 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- Kontrolle der Auslagen für Gesprächstaxen (§ 167 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- m) Feststellung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub als Treueprämie (§ 168 GAV):
 - das Personalamt:
- n) Feststellung und Kürzung des Anspruchs auf ein Dienstaltersgeschenk (§ 171 GAV) :
 - das Personalamt;

126.31

- o) Berechnung der Einheitsprämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Abs. 3 GAV):
 - das Personalamt;
- Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen (§ 197 GAV): das zuständige Departement;
- q) Festsetzung des Einstiegslohns für Polizistinnen und Polizisten (§ 283 GAV):
 - das Personalamt;
- r) Bewilligung von Studienurlaub (Wallierhof) (§ 314 GAV): das Volkswirtschaftsdepartement:
- s) Anstellung von Praktikanten (§ 325 GAV):

3.3 Spitäler

§ 18. Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Insbesondere das Gesetz über das Staats-personal und der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 sind vollumfänglich anwendbar.

§ 19. Vollzug des Personalrechts

- ¹ Die Solothurner Spitäler AG vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 20 25 dieser Verordnung selbständig.
- ² Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungs-behörde zuweist. Sie ist auch zuständig für:
- a) die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Abs. 4 Bst. b StPG);
- b) die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf des ordentlichen Rücktrittsalters (§ 49 Abs. 2 GAV);
- c) die Festsetzung einer Entschädigung bei Verwendung von Geräten und Materialien der An-gestellten zur Arbeitsausführung (§ 67 Abs. 2 GAV);
- d) die Bewilligung einer andern als der automatischen Arbeitszeiterfassung (§ 91 Abs. 2 GAV);
- e) die Inspizierung der Ferienkontrollen (§ 110 GAV);
- f) den Entscheid über die Höhe des Leistungsbonus bei Differenzen zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden (§ 139 Abs. 4 GAV);
- g) den Entscheid über die Vergütung von Sachschäden auf Dienstfahrten (§ 164 Abs. 5 GAV);
- h) den Entscheid über einen zusätzlichen Lohnnachgenuss (§ 49 Abs. 2 StPG);
- i) den Entscheid über den Rechtsbeistand (§ 207 Abs. 3 GAV);
- j) die Zustimmung über den Beizug einer externen Fachperson durch die Vertrauensperson (§ 220 Abs. 4 Bst. c GAV);
- k) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um höchstens 10 Prozent (§ 240 Bst. b GAV);

- l) die Ausrichtung einer Funktionszulage (§ 140 Abs. 2 GAV);
- m) die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht (§ 39 Abs. 4 StPG);
- n) alle Entscheide, die nach bisherigem Recht von den Spitälern getroffen wurden, wie:
 - 1. die Zustimmung zur Vergütung von unvermeidlichen Auslagen aus dienstlichen Gründen (§ 154 Abs. 2 GAV);
 - 2. die Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen usw. (§ 156 Abs. 1 GAV):
 - die Bezeichnung von Vertrauenspersonen im Falle von sexueller Belästigung und von Mob-bing (§ 219 Abs. 2 Bst. c und § 232 Abs. 2 Bst. c GAV);
 - die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag (§ 79 Abs. 2 und § 251 Abs. 2 GAV);
 - die Anstellung von Praktikanten und Praktikantinnen in den Spitälern (§ 325 GAV):
 - die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes im Sinne von § 71 GAV;
 - 7. die Festlegung des Stichtages nach § 79 Absatz 1 GAV.
- ³ Die Solothurner Spitäler AG regelt die internen Zuständigkeiten in einem Reglement.

§ 20. Abgangsentschädigung

Der Regierungsrat kann Abgangsentschädigungen beschliessen.

§ 21. Besondere Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chefärztinnen sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen

Der Regierungsrat beschliesst die besonderen Anstellungsbedingungen für Chefärzte und Chef-ärztinnen sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen in Abweichung vom GAV auf Vor-schlag der Solothurner Spitäler AG (§ 2 Abs. 3 und § 45^{bis} Abs. 2 StPG).

§ 22. Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

Die vom Personalamt berechnete Einheitsprämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversi-cherung (§ 185 Abs. 3 GAV) gilt auch für die Angestellten der Solothurner Spitäler AG.

§ 23. Jährliche Sollarbeitszeit

Die vom Personalamt berechnete Sollarbeitszeit (§ 75 GAV) gilt auch für die Solothurner Spitäler AG.

§ 24. Vollzug der Krankentaggeldversicherung

Das Personalamt vollzieht die Krankentaggeldversicherung (§ 179 Abs. 1 GAV).

§ 25. Weisungen des Personalamtes

¹ Die Befugnis des Personalamtes, Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsver-trages (§ 38 Abs. 3 GAV), über Inhalt und Form der Stellenbeschreibung (§ 6 Abs. 2) sowie über das Stelleninserat (§ 9 Abs. 2) zu erlassen, gilt auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG.

4. Vermögensrechtliche Bestimmungen

§ 26. Verpflegung in staatlichen Anstalten und Betrieben

¹ Anstalten und Betriebe, die Verpflegung an Arbeitnehmende abgeben, verlangen dafür einen die Grenzkosten deckenden Preis. Die Anstaltsbzw. Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

² Allfällige Vergünstigungen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrags sind vorbehalten

5. Information und Organisation bei Ausserkrafttreten des GAV

5.1 Information

§ 27. Information der Personalverbände

Ist der GAV ausser Kraft getreten, orientieren das Finanzdepartement und das Personalamt die Personalverbände regelmässig über grundsätzliche Fragen der Personalpolitik und wichtige Or-ganisationsveränderungen und geben ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Aussprache.

5.2 Kommissionen

§ 28. Besetzung von Kommissionen

Die in den §§ 51 bis und 52 des Staatspersonalgesetzes (StPG) vorgesehenen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt hin besetzt, in dem der GAV ausser Kraft tritt.

§ 29. Zusammensetzung der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51^{bis} StPG)

¹ Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen besteht aus acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartements und sieben weiteren Personen. Diese werden von den Personalverbänden vorgeschlagen, die zuletzt Vertragspartner des GAV waren.

² Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 30. Aufgaben der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51^{bis} StPG)

¹ Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen berät alle Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur zuhanden des Regierungsrates vor.

 $^{^{\}rm 2}$ Das Personalamt hört die Solothurner Spitäler AG vor dem Erlass solcher Weisungen an.

- ² Die Vorberatung aller Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur umfasst insbe-sondere:
- a) Stellungnahme zur geplanten Änderung und Einführung von Gesetzen und Verordnungen im Personalwesen;
- b) Beurteilung der Einreihungs- und Einstufungspraxis;
- c) weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.
- ³ Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 31. Zusammensetzung der Personalkommission (§ 52 StPG)

- ¹ Die Personalkommission besteht aus neun Mitgliedern.
- ² Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ³ Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 32. Aufgaben der Personalkommission (§ 52 StPG)

- ¹ Die Personalkommission erfüllt zuhanden des Regierungsrates insbesondere folgende Aufga-ben:
- a) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen beim Vollzug der Personalgesetzgebung;
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen:
 - 1. zur Gleichstellung am Arbeitsplatz;
 - 2. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - zur Arbeitszeit:
 - 4. zum Vorschlagswesen;
 - 5. zur Arbeitsplatzgestaltung;
 - 6. zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- c) Weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.
- ² Der Regierungsrat kann für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gleichstellung der Ge-schlechter am Arbeitsplatz eine besondere Kommission einsetzen.
- ³ Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33. Übergangsbestimmung

¹ Mit Arbeitnehmenden, die am 31. Juli 2001 im Dienst des Kantons standen, wird kein Anstel-lungsvertrag nach § 18 Absatz 3 des Staatspersonalgesetzes abgeschlossen, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

² Mit Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Juli 2001 in einem Anstellungsverhältnis stan-den, muss kein neuer Anstellungsvertrag geschlossen werden, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

126.31

§ 34. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG vom 20. Dez. 2005') ist aufgehoben.

§ 35. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der vierten Änderung des GAV in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Einspruchsfrist ist am 20. September 2007 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. September 2007.

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 2007.

¹) GS 100, 310 (BGS 817.113).